|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | Postzustellungsurkunde Firma  Karl Mossandl GmbH & Co  Pers. haftende Gesellschafterin: Karl Mossandl Verwaltungs-GmbH  z. Hd. des Geschäftsführers Herrn Siegfried Mossandl  Schwaiger Str. 64  84130 Dingolfing | | **Ansprechpartner**  Christine Schmid  Telefon 08731 87-220 › Zimmer-Nr. 221  Fax 08731 87-723  [christine.schmid@landkreis-dingolfing-landau.de](mailto:christine.schmid@landkreis-dingolfing-landau.de)  Dienstzeiten: Mo, Di, Mi, Fr | |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  | Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Bitte bei Antwort angeben  Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom | | Datum | |
|  |  | 42-641/4/2/4-A355 | | 20.02.2023 | |

**ENTWURF**

**Wasserrecht;**

**Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf den Grundstücken Fl.Nr. 2770 und 2771, Gem. Mamming, Karl Mossandl GmbH & Co**

Anlage: 1 Plansatz

Anlage 4 des Leitfadens für die Verfüllung von Gruben und Brüchen

Anlage 11 des Leitfadens für die Verfüllung von Gruben und Brüchen

1 Kostenrechung

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt folgenden

**B e s c h e i d :**

|  |  |
| --- | --- |
| 1.  1.1 | Planfeststellung  Gegenstand der Planfeststellung  Gegenstand der Planfeststellung ist die Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf den Grundstücken Fl.Nr. 2770 und 2771, Gem. Mamming, durch die Karl Mossandl GmbH & Co, nach dem vom Planungsbüro Inge Haberl gefertigten Plan vom 21.02.2022. |

|  |  |
| --- | --- |
| 1.2 | Zweck des Ausbaus  Die festgestellte Herstellung des Grundwasserbaggersees dient der Entnahme von Kies. |

1.3 Plan

Der vom Unternehmer eingereichte Plan wird nach Maßgabe folgender Beschreibungen und Berechnungen festgestellt:

* Erläuterungsbericht mit Anlagen (Karten und Liste zu BayKompV)
* Lageplan M = 1 : 5.000

• Abbauplanung Grundriss = 1 : 1.000, Schnitte M = 1 : 500

* Rekultivierungsplanung Grundriss M = 1 : 1.000, Schnitte M = 1 : 500
* Grundstücksverzeichnis
* Immissionsschutztechnisches Gutachten vom 25.11.2021
* Artenschutzfachliche Beurteilung vom 29.07.2021

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 28.09.2022 sowie mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 20.02.2023 versehen

|  |  |
| --- | --- |
| 1.4  1.4.1 | Beschreibung des Ausbaus  Lage des Baggersees  Flurnummer 2770 und 2771, Gemarkung Mamming |
| 1.4.2 | Verwendung des Baggersees nach Beendigung des Ausbaus Nach Beendigung der Kiesgewinnung dient der Baggersee als Landschaftssee mit Biotopentwicklung (mit extensiver fischereilicher Nutzung). |

|  |  |
| --- | --- |
| 2. | Genehmigungsinhalts – und Nebenbestimmungen  Für den Gewässerausbau sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten. |

|  |  |
| --- | --- |
| 2.1 | Fristsetzung für den Abbau  Beginn und Beendigung des Vorhabens sind dem Landratsamt Dingolfing-Landau mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.  Die Berechtigung zum Kiesabbau wird bis 31.12.2027 befristet. Die Rekultivierungsarbeiten sind innerhalb eines halben Jahres nach beendetem Kiesabbau, spätestens jedoch bis 31.12.2027, fertig zu stellen. |

|  |  |
| --- | --- |
| 2.2 | Absteckung des Aushubgeländes  Die zum Abbau vorgesehene Fläche ist nach Grenzermittlung von der Unternehmerin durch farbige Pflöcke abzustecken. Die Pflöcke sind auch während des Abbaus sichtbar im Boden zu belassen. Für die jederzeitige Sichtbarkeit der Pflöcke und deren Wiedereinsetzung bei Entfernung ist die Unternehmerin verantwortlich. |

|  |  |
| --- | --- |
| 2.3 | Abstände  Die Abstände zu benachbarten Grundstücken bzw. öffentlichen Verkehrswegen müssen in Anlehnung an die „Richtlinien für die Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden“ mindestens betragen (gerechnet von der Oberkante des Geländeanschnitts):  a) zu Nachbargrundstücken 10 m  b) zur angrenzenden Bebauung 20 m  Die Abstände sind in gewachsenem Boden stehen zu lassen. Um den Nährstoffeintrag aus landwirtschaftlichen Flächen wirksam zu verhindern, ist bei Bedarf ein größerer Abstand einzuhalten. |

2.4 Abbauabschnitte

Der Abbau ist entsprechend den Antragsunterlagen in zwei Abschnitte zu unterteilen. Der Abtrag des Humus und des Abraums hat jeweils nur abschnittsweise und unmittelbar vor Beginn des Kiesabbaus im jeweiligen Abschnitt zu erfolgen.

2.5 Abbautiefe

|  |  |
| --- | --- |
|  | Zum Schutz des Tiefengrundwassers kann dem Abbau im quartären Bereich zugestimmt werden. Die Materialentnahme darf, soweit quartärer Kies angetroffen wird, antragsgemäß bis maximal bis 338,35 m ü. NN stattfinden.  Die Grundwassersohlschicht selbst und die darunterliegenden Bodenschichten dürfen nicht angegriffen werden. Sofern in geringerer Tiefe schwer durchlässige bzw. tertiäre Schichten angetroffen werden, dürfen diese nicht abgebaut werden. |

2.6 Lagerung des Abraumgutes

Der humushaltige Oberboden ist abzutransportieren oder vom übrigen Abraum getrennt zu lagern, schonend zu behandeln, zu pflegen und später bei der Rekultivierung wieder aufzubringen.

Eine Verwendung als Auffüllmaterial ist **nicht zulässig**.

Der lehmige Oberboden (Abraum) ist, sofern er nicht zur sofortigen Rekultivierung verwendet wird, zwischen zu lagern und kann für die verschiedenen Auffüllungen der Böschungs- und Uferbereiche etc. verwendet werden. Im Bereich der Randwälle ist vor deren Erstellung zuerst der humushaltige Oberboden abzutragen und entsprechend getrennt zu lagern.

2.7 Auffüllmaterial für die Rekultivierung

Für eine Verwendung im Rahmen der Rekultivierung sowie zur Gestaltung der Böschungen und Wälle ist folgendes Material zulässig:

örtlich anfallender Abraum und unverwertbare Lagerstättenanteile, d.h. Material aus der Abbaustelle selbst und aus Abbaustellen, sofern mit dem Ort der Verfüllung noch ein funktionaler Zusammenhang besteht sowie eine vergleichbare geologische Situation vorliegt.

Die Verwendung von Fremdmaterial im Sinne des Leitfadens für die Verfüllung von Gruben und Brüchen, von Humus sowie von Materialien aus Kieswaschanlagen (Waschschlamm) ist nicht zulässig.

Das Einbringen von Abfall, Bauschutt oder anderem belasteten Material in den Grundwasserbaggersee, eine Lagerung auf dem Grundstück, oder eine Verwendung zur Gestaltung der Böschungen und Wälle ist **nicht zulässig**.

Beim Abbau im Untergrund angetroffene Verunreinigungen bzw. belastetes Material sind fachgerecht zu verwerten oder zu entsorgen. Ein Einbringen oder Belassen im Grundwasserbaggersee ist **nicht zulässig.**

2.8 Randwälle (s. auch Ziffer 2.24)

Im Bereich der Randwälle ist vor deren Erstellung zuerst der humushaltige Oberboden abzutragen und entsprechend getrennt zu lagern.

Die geplanten Randwälle sind vor Beginn der Abbautätigkeit zu errichten.

Die Uferbereiche sind so zu gestalten, dass ein Eintrag von Oberflächenwasser und insbesondere von angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen in den Grundwasserbaggersee verhindert wird sowie dass keine Gefährdung für Dritte bzw. für benachbarte Grundstücke entsteht.

Sollte das vor Ort anfallende bzw. zur Verfügung stehende Material für die Errichtung der geplanten Randwälle bzw. der Rekultivierungsmaßnahmen nicht ausreichen, so ist dies dem Landratsamt Dingolfing-Landau mitzuteilen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

|  |  |
| --- | --- |
| 2.9 | Bauüberwachung  Die Unternehmerin hat für die Durchführung der Abbau- und Auffüllarbeiten einen verantwortlichen Leiter zu bestellen, der vor Baubeginn dem Landratsamt Dingolfing-Landau schriftlich zu benennen ist.  Dieser ist dafür verantwortlich, dass die gesamten Maßnahmen plan-, sach-, auflagen- und bedingungsgemäß nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausgeführt werden. |

2.10 Eingangsbereich

Im Eingangsbereich des Geländes ist eine gut lesbare Informationstafel mit mindestens folgenden Angaben aufzustellen:

* Name der Anlage
* Name, Anschrift und Telefonnummer des Betreibers
* Öffnungszeiten der Anlage

|  |  |
| --- | --- |
| 2.11 | Vorkehrungen zum Schutz vor unerlaubten Ablagerungen  Zum Schutz vor unerlaubten Ablagerungen ist das Abbaugelände außerhalb der Betriebszeiten für Dritte unzugänglich zu machen. An den Zufahrtswegen sind Hinweistafeln anzubringen, die das Betreten für Unbefugte und das unerlaubte Ablagern bzw. Verfüllen von Materialien auf dem Gelände verbieten. Die Zufahrt darf nur ermöglicht werden, wenn eine Aufsichtsperson des Unternehmers anwesend und in der Lage ist, dies zu überwachen.  Unberechtigte Ablagerungen von Dritten auf dem Betriebsgelände sind unverzüglich – spätestens am nächsten Werktag – zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.  Das Landratsamt Dingolfing-Landau ist hierüber zu unterrichten. Bei Verdacht auf Verunreinigungen ist bei der zuständigen Polizeidienststelle Anzeige zu erstatten. |

2.12 Behördliche Überwachung

Die behördliche Überwachung der Abbau-, Teilauffüllungs-, und Rekultivierungsarbeiten ist zu dulden.

2.13 Sachkunde des Personals

Das Personal muss eine für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Der Betriebsinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass das Personal durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügt.

2.14 Grundwasserabsenkung

Der Grundwasserspiegel auf dem Abbaugelände darf nicht künstlich abgesenkt werden. Eine Grundwasserabsenkung darf auch nicht zum Ausgleich der natürlichen Grundwasserschwankungen vorgenommen werden.

2.15 Verwendung wassergefährdender Stoffe

2.15.1 Während des Abbaus darf das Grundwasser bzw. das Abbaugelände nicht durch Treibstoffe, Öle von Abbaugeräten, Fahrzeugen usw. oder sonstige wassergefährdende Stoffe verunreinigt werden. Insbesondere der Betrieb, die Wartung und die Reparatur der eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sind mit größtmöglicher Sorgfalt durchzuführen. Ölwechsel dürfen auf dem Abbaugelände nicht durchgeführt werden.

Sollten trotz größter Vorsicht Treib- oder Schmierstoffe austreten, sind sofortige Gegenmaßnahmen einzuleiten. Umweltfreundliche Bindemittel sind bereitzuhalten.

2.15.2 Das Lagern, Abfüllen, Umschlagen oder anderweitige Verwenden von Treibstoffen, Ölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen auf dem Abbaugelände ist verboten

2.15.3 Jedes Einleiten von Abwasser bzw. Oberflächenwasser in den Grundwasserbaggersee und jede Lagerung bzw. Ablagerung von Abfällen an und im Grundwassersee ist verboten.

2.16 Eigenüberwachung

Die Eigenüberwachung umfasst die:

* Kontrolle der Abbautiefen (s. Ziffer 2.5)
* Kontrolle der Betriebseinrichtungen
* Grundwasserüberwachung
* Vorlage Jahresbericht der Eigenüberwachung

|  |  |
| --- | --- |
| 2.16.11 | Die Abbautiefen sind im Rahmen der Eigenüberwachung regelmäßig zu überwachen und mittels Profilaufnahmen oder eines Rasternivellements (Rastabstand 10 m x 10 m) aufzunehmen und im jeweiligen Jahresbericht der Eigenüberwachung nachzuweisen.  Die Peilabstände betragen 10 m in einem quadratischen Raster über der Seefläche.  Die Höhenangaben sind auf m ü. NN zu beziehen.  Es sind als Referenzpunkte unveränderbare **Höhenfestpunkte**, einer je Seite des Grundwassersees, mit Einmessung auf m ü. NN zur Kontrolle der Abbautiefe u. ä. zu setzen. Diese müssen dauerhaft vor Ort erkennbar und entsprechend beschriftet sein. |

2.16.2 Die Einrichtungen zum Schutz gegen unerlaubte Ablagerungen oder Verfüllungen und die Überwachungseinrichtungen sind regelmäßig auf Beschädigungen zu kontrollieren. Festgestellte Beschädigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

2.16.3 Zur Überwachung der Auswirkungen des Kiesabbaus auf die Grundwasserbeschaffenheit sind vom Grundwasseraufschluss regelmäßig fachkundig Grundwasserproben zu gewinnen und Untersuchungen auf die Parameter nach beigefügten Parameterlisten durch ein Labor mit AQS-Zertifizierung anzustellen. Die Ergebnisse sind unter Bezug auf Anlage 4 des Leitfadens zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen in der jeweils gültigen Fassung (s. Anlage) zu bewerten und dem Fremdüberwacher **innerhalb eines Monats** zuzuleiten.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| GW-Messstelle/Bezeichnung | INFO-Was Kennziffer | Überwachungsmodus |
| Grundwasseraufschluss | 1131/7341/00395 | jährlich |

Die Einstellung oder Änderung von Grundwasseruntersuchungen bzgl. dem vorgegebenen Umfang und Häufigkeit bedarf der vorherigen Anzeige und der Zustimmungdurch das Landratsamt Dingolfing-Landau und durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut. Nach Abnahme des Kiesabbaus müssen die Untersuchungen noch 2 Jahre weitergeführt werden.

Die Ergebnisse der Grundwasserüberwachung sind durch das beauftragte Labor im Schnittstellenformat der Wasserwirtschaftsverwaltung unter Verwendung des Programms **„SEBAM - qualitativ“** auf CD oder per E-Mail dem Wasserwirtschaftsamt Landshut zu übermitteln und im jeweiligen Jahresbericht unter Berücksichtigung der definierten Vorsorgewerte Grundwasser nach Anlage 4 des Leitfadens zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen in der jeweils gültigen Fassung (s. Anlage) und der hydrogeologischen Gegebenheiten am Standort zusammenzufassen und zu bewerten. Ergibt die Auswertung Auffälligkeiten bzgl. einer Überschreitung von Vorsorgewerten oder einen erheblichen Anstieg über die Jahre hinweg, so ist das Landratsamt Dingolfing-Landau und das Wasserwirtschaftsamt Landshut umgehend hierüber zu informieren.

Hinweis:

Vom beauftragten Fremdüberwacher / Labor sind die entsprechenden „Vorlagedateien“ des Programms „SEBAM - qualitativ“ beim Wasserwirtschaftsamt Landshut anzufordern.

2.16.4 Dokumentation der Eigenüberwachung

Die Ergebnisse sind in einem jährlichen Bericht entsprechend Anlage 11 des Leitfadens in der jeweils gültigen Fassung (s. Anlage) zusammenzustellen und dem Landratsamt Dingolfing-Landau spätestens zum 01.03. des Folgejahres in 2-facher Fertigung vorzulegen. Die Berichte der Fremdüberwachung (s. Ziffer 2.17) sind beizulegen.

2.17 Fremdüberwachung

2.17.1 Die Fremdüberwachung kontrolliert und ergänzt die Eigenüberwachung. Die Überwachung ist ohne vorherige Ankündigung durchzuführen.

Sie überprüft einmal jährlich die von der Eigenüberwachung vorgenommenen betriebseigenen Überwachungen für einen ordnungsgemäßen Nassabbau durch Kontrolle der Aufzeichnungen (Einhaltung der genehmigten Abbautiefe und des Abbauverbots im Tertiärbereich, Rekultivierung, Abstände etc.), der Betriebsanlagen und der Ausführung des Grundwassermonitorings. Sie prüft insbesondere die Einhaltung der zum Schutz des Grundwassers und des Bodens in diesem Bescheid und den entsprechenden Änderungsbescheiden festgelegten Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen.

Ein Wechsel des Fremdüberwachers ist dem Landratsamt Dingolfing-Landau innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

2.17.2 Berichte der Fremdüberwachung

Die Ergebnisse der Fremdüberwachung sind **innerhalb eines Monats nach Überwachung** in einem Bericht dem Betreiber und dem Landratsamt Dingolfing-Landau (2-fach) zuzuleiten.

Die Berichte der Fremdüberwachung müssen enthalten:

* Name und Anschrift des Betreibers
* Angaben über die Überprüfung der Betreiberaufgaben sowie besondere Vorkommnisse
* Bericht über Probennahmen, Untersuchungen und deren Ergebnisse, insbesondere Vergleich mit den entsprechenden Zuordnungswerten, Beurteilung und Vergleich der Ergebnisse der Grundwasserüberwachung mit den Vorsorgewerten für das Grundwasser
* Zusammenfassende Bewertung der Überwachungstätigkeit

Hinweis: Die Fremdüberwachung ist von unabhängigen, fachlich qualifizierten Überwachungsstellen durchzuführen. Als Fremdüberwacher sind z.B. Personen geeignet, die eine Zulassung als Sachverständiger für das Sachgebiet „Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Gewässer“ nach der VSU Boden (Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastensanierung in Bayern) haben oder öffentlich vereidigte Sachverständige der IHK, Rubrik Altlasten.

|  |  |
| --- | --- |
| 2.18 | Beseitigung technischer Anlagen  Nach Beendigung des Abbaus sind sämtliche technische Anlagen und Bauwerke ((einschließlich der Fundamente) zu entfernen, die verbleibenden Restflächen sind  vollständig zu rekultivieren. |

|  |  |
| --- | --- |
| 2.19 | Betretungsrecht  Die Unternehmerin hat den Bediensteten der Gewässeraufsichtsbehörden jederzeit den Zutritt zu den Grundstücken und Anlagen zu gewähren. |
| 2.20 | Ausgleich von Schäden  Die Unternehmerin hat für Schäden, die Inhabern von anerkannten Rechten oder rechtlich geschützten Interessen entstehen und die nachweisbar auf die Abbaumaßnahme zurückzuführen sind, vollen Ersatz zu leisten. Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung bleibt einem gesonderten Verfahren vorbehalten. |

|  |  |
| --- | --- |
| 2.21 | Unterhaltung  Die Unterhaltung des Grundwassersees obliegt dem Eigentümer.  Die Anlage ist so zu betreiben und so zu unterhalten, dass eine Beeinträchtigung fremder Grundstücke, Wassernutzungsrechte und Anlagen ausgeschlossen ist. |
| 2.22 | Sicherheitsleistung  Zur Erfüllung der dem Unternehmer auferlegten Verpflichtungen wird eine Sicherheitsleistung verlangt. Die Sicherheit kann durch eine Bankbürgschaft bei der Kreiskasse des Landratsamtes Dingolfing-Landau geleistet werden.  Die Höhe der Sicherheit wird auf 44.000,00 € festgesetzt.  Vor einer Anordnung der Rückgabe der Sicherheit hat der Unternehmer die Bescheinigung über die beanstandungsfreie Abnahme nach Art. 69 BayWG vorzulegen. | |

2.23 Naturschutzfachliche Bestimmungen

2.23.1 Für die Umsetzung der Artenschutz- und Ausgleichsmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen und dem Landratsamt Dingolfing-Landau schriftlich zu benennen.

2.23.2 Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für Bodenbrüter sind Erdarbeiten zum Abschieben des Oberbodens von Anfang September bis Ende Februar durchzuführen bzw. Flatterbänder bis Ende Februar anzubringen.

2.23.3 Im Rahmen der ökologischen Bauleitung ist einmal jährlich eine Begehung, vorzugsweise im Winterhalbjahr, durchzuführen. Bei dieser Begehung sind temporären Kleingewässer, sowie anstehenden Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Der unteren Naturschutzbehörde ist spätestens zum 01.03. ein schriftlicher Kurzbericht zur jährlichen Begehung vorzulegen.

2.24 Immissionsschutzfachliche Bestimmungen

2.24.1 Die Beurteilung von Lärmbelästigungen, die mit den Abraum-, Abbau- und Rekultivierungsarbeiten in unmittelbarem Zusammenhang stehen, ist nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm "TA Lärm" vom 26.08.1998 vorzunehmen. Insbesondere dürfen die anlagenbedingten Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten im Freien während der Tagzeit (6:00 bis 22:00 Uhr) vor geöffneten Fenstern von DIN 4109 schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen den folgenden um 6 dB (A) reduzierten Immissionsrichtwert der TA Lärm für Misch- und Dorfgebiete nicht überschreiten.

Als maßgebliche Immissionsorte fungieren die folgenden Nutzungen:

Tagzeit (6:00 bis 22:00 Uhr) 54 dB(A)

MI/MD:… Misch-/Dorfgebiet (einschließlich Wohnnutzungen im Außenbereich)

Als maßgeblich ist insbesondere die folgende schutzbedürftige Nutzung zu berücksichtigen:

IO 1 (MI/MD):… Wohnhaus (Im Moos 2), Fl.Nrn. 2768 und 2769, Gem. Mamming

Der Immissionsrichtwert gilt auch dann als verletzt, wenn einzelne kurzzeitige Pegelmaxima den ungeminderten Immissionsrichtwert tagsüber um mehr als 30 dB (A) übertreffen (Spitzenpegelkriterium).

2.24.2 Mit Lärm verbundene Betriebsabläufe (insbesondere die Durchführung von Abraumarbeiten und der Abbau sowie die Verladung von Kies) sind pro Tag auf maximal 8 Stunden in der Zeit zwischen 06:00 und 22:00 Uhr an Werktagen zu beschränken.

2.24.3 - Die eingesetzten Erdbewegungsmaschinen müssen den Anforderungen der 32.BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) respektive der EG-Richtlinie 2000/14/EG entsprechen.

2.24.4 Das Abraumen und das Verladen von Kies auf Lastkraftwagen sowie das Verfüllen bzw. Rekultivieren darf nur von einer Maschine (Radlader, Bagger o. ä.) vorgenommen werden.

Ausnahme: während der Abraum- und Rekultivierungsarbeiten darf zusätzlich zum Radlader ein Bagger betrieben werden, um je nach Bedarf den Wall um das Abbaugelände zu profilieren bzw. rückzubauen oder die Böschungskanten gerade zu ziehen.

2.24.4 Vor Beginn der Abbauarbeiten ist entlang der Ostgrenze der Abbaufläche die in folgender Abbildung blau/weiß eingetragene aktive Schallschutzmaßnahme (beispielweise Lärmschutzwall, Lärmschutzwand oder Elemente mit ähnlich lärmabschirmender Wirkung) mit einer Länge von ca. 80 m und einer Mindesthöhe von 4,5 m ü. GOK zu errichten.



2.24.5 Relevanten Abweichungen von diesen Bestimmungen kann ausschließlich dann zugestimmt werden, wenn dem Landratsamt Dingolfing-Landau diesbezüglich ein qualifizierter Nachweis der schalltechnischen Unbedenklichkeit vorgelegt wird.

2.25 Fischereifachliche Bestimmungen

2.25.1 Das Gewässer ist unter fischökologischen Gesichtspunkten abwechslungs- und strukturreich zu gestalten, insbesondere sind verschiedene Flachwasserzonen anzulegen und Unterstände (Totholz) einzurichten (fischfreundlichen Morphologie). Die Uferlinie ist durch Vorsprünge und Buchten zu gliedern. Ökologisch günstig wirkt sich auch die Modellierung der Weihersohle mit Untiefen oder Inseln aus.

2.25.3 Es ist dafür zu sorgen, dass sich im Gewässer im Rahmen der Pflege und Sicherung standortgerechter Lebensgemeinschaften ein gesunder und artenreicher Fischbestand entwickelt, welcher der Größe, Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit des Gewässers angepasst ist.

2.25.4 Eine Fütterung des Fischbestandes ist untersagt; Kalken, Düngen und der Einsatz von Chemikalien, Medikamenten und synthetischen Lockstoffen sind nicht bzw. nur nach Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis durch das Landratsamt Dingolfing-Landau zulässig.

Für eine angelfischereiliche Nutzung sind Erlaubnisscheine beim Landratsamt Dingolfing-Landau zu beantragen. Die fischereiliche Bewirtschaftung und die Besatzmaßnahmen in Abstimmung mit der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern zu erfolgen. Die Besatzmaßnahmen sowie die Fangergebnisse sind aufzuzeichnen und bis spätestens 28.02. des folgenden Jahres dem Landratsamt Dingolfing-Landau mitzuteilen.

2.25.5 Bei Verfüllung oder Teilverfüllung ist darauf zu achten, dass keine Tiere verschüttet werden. Die Tiere sind zu bergen und in ein geeignetes Gewässer umzusetzen.

Hinweis: Für den Besatz ist das Einverständnis des betroffenen Fischereirechtseigentümers und ggf. eine Genehmigung erforderlich.

2.26 Abnahme des Abbaus

Nach Beendigung der Abbau-, Gestaltungs- und Rekultivierungsmaßnahmen, spätestens jedoch bis 31.12.2026, hat die Unternehmerin eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Maßnahme entsprechend dem Genehmigungsbescheid ausgeführt worden ist, oder welche Abweichungen davon vorgenommen worden sind

|  |  |
| --- | --- |
| 2.27 | Rechtsnachfolge  Vorstehende Bedingungen und Auflagen gelten auch für jeden Rechtsnachfolger. Der  Übergang ist dem Landratsamt Dingolfing-Landau schriftlich anzuzeigen. |
| 2.28 | Vorbehalt  Weitere Auflagen und Bedingungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten. Insbesondere bleibt die Errichtung von Grundwasserbeobachtungsbrunnen und deren Beprobung durch ein qualifiziertes Fachbüro vorbehalten, falls eine Beeinträchtigung der qualitativen Grundwasserbeschaffenheit festgestellt wird.  Es bleiben ferner Auflagen vorbehalten, dass sich anlässlich der Vorlage der Daten über die Besatzmaßnahmen und Fangergebnisse oder aus artenschutzrechtlichen Gründen Handlungsbedarf ergibt. |

|  |  |
| --- | --- |
| 3. | Kosten |
| 3.1 | Die Karl Mossandl GmbH & Co hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. |
| 3.2 | Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 2.010,00 € erhoben.  Die Auslagen betragen 201,45 €. |

Hinweise:

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die Planfeststellung gewährt nicht das Recht, weitere bauliche Anlagen zu errichten.

Inhalts- und Nebenbestimmungen können gem. § 70 Abs. 1 Halbsatz 1 WHG i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich festgesetzt werden.

Im Falle vom Auffinden von Bodendenkmälern wird auf die Meldepflicht von Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG hingewiesen.

**G r ü n d e :**

I.

Die Karl Mossandl GmbH & Co GmbH hat mit Schreiben vom 22.03.2022 die wasserrechtliche Planfeststellung zur Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf den Grundstücken Fl.Nr. 2770 und 2771, Gem. Mamming, beantragt. Die Abbaufläche beträgt ca. 37.775 m², das Gesamtabbauvolumen ca. 242.682 m³.

Im wasserrechtlichen Verfahren wurden das Wasserwirtschaftsamt Landshut, die Gemeinde Mamming, die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern, das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, der Bund Naturschutz, der Landesbund für Vogelschutz, der Landesfischereiverband und die Sachgebiete Landesplanung, Natur- und Denkmalschutz, Kreisarchäologie, Baurecht und Immissionsschutzrecht am Landratsamt Dingolfing-Landau gehört.

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt des Landkreises Dingolfing-Landau vom 21.04.2022, Nr. 7, sowie im Internet und durch die Gemeinde Mamming bekannt gemacht. Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nicht erhoben.

Stellungnahmen wurden vom Wasserwirtschaftsamt Landshut, der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern, dem Bayer. Landesamt für Dankmalpflege, dem Landesfischereiverband sowie den beteiligten Fachstellen am Landratsamt abgegeben.

Der Erörterungstermin fand am 07.10.2022 im Landratsamt Dingolfing-Landau statt.

Nach Anhörung der verschiedenen Fachstellen ergibt sich folgender Sachverhalt (zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG):

1. Das geplante Abbaugebiet liegt im Gebiet der Gemeinde Mamming nördlich der St 2074. Es liegt in der Vorrangfläche KS 4 des Kiesabbaurahmenplanes. Durch den Kiesabbau entsteht ein neuer Weiher mit einer Fläche von ca. 3,78 ha.

Die Abbaufläche gehört zur Naturraumeinheit Unteres Isartal.

1. Lärmquellen bilden der Kiesabbau selbst durch die Kiesgewinnung mittels Radlader oder Bagger, Beladen des Lastkraftwagens und Lkw-Geräusche an der Ladestelle sowie der Kiestransport.

Durch Fahrbewegungen bzw. durch den Kiesgrubenbetrieb kann es zu einer Lärm- und Staubentwicklung kommen.

In räumlicher Angrenzung auf der Ostseite ein Einzelanwesen mit Wohnnutzung (FlNr. 2768, Gem. Mamming).

c) Die hydrogeologische Situation des Isartals, in dem das geplante Kiesabbaugebiet liegt, ist gekennzeichnet durch das Auftreten von zwei getrennten Grundwasserstockwerken:

Das Grundwasservorkommen innerhalb quartärer Talfüllungen und die tertiären Tiefengrundwässer.

Aufgrund der vorherrschenden geologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten ist das tertiäre Grundwasserdargebot von Oberflächeneinflüssen hinreichend geschützt.

Dieser natürliche Schutz kann nur dann gewährleistet bleiben, wenn die hydraulischen Trennschichten zwischen oberflächennahem und dem tieferen Grundwasservorkommen bei der Abbautätigkeit in vollem Umfang erhalten bleiben. Bei Berücksichtigung dieser grundlegenden Vorgaben ist ein Kiesabbau im geplanten Maßnahmengebiet grundsätzlich möglich.

Im geplanten Abbaugebiet liegt der mittlere Grundwasserspiegel bei ca. 344 m ü. NN, die Geländeoberkante (GOK) bei ca. 345 m ü. NN bis 345,70 m ü. NN. Aus den durchgeführten Bohrungen bzw. auf Grund von Erkenntnisse aus 338,00 m ü. NN anstehen.

Ausgehend vom heutigen Kenntnisstand stellen aber auch Kiesabbaumaßnahmen, die sich ausschließlich auf die quartäre Talfüllung beschränken, eine erhebliche Gefahr für die lokalen Grundwasservorkommen dar.

Durch den Wegfall der Deckschicht liegt das Grundwasser in einem Bereich ungeschützt frei.

Die Gefahr einer Eutrophierung des Grundwasseranschnittes durch angrenzende Ackerflächen kann während des Abbaus eingeschränkt werden, sofern die Randbereiche als Rohbodenstandorte ausgebildet werden und Erdwälle als Einschwemmungsbarriere vorgesehen werden.

Die Grundwasserfließrichtung erfolgt von Westen nach Osten mit leicht südlicher Abweichung.

Eine Verfüllung ist nur mit ortsanstehendem Material, nicht mit Fremdmaterial geplant und zulässig.

1. Die Fläche des geplanten Kiesabbaus wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Durch die Neuanlage des Weihers mit Randzonen/Kleingewässern und Sukzessionsflächen wird das Angebot an Lebensraumstrukturen erhöht, gleichzeitig aber geht Ackerboden von mittlerer Bonität verloren. Der Eintrag von Pestiziden und Spritzmittel in den Boden wird verringert. Oberboden wird zum größten Teil abgefahren.

Die Fläche liegt am Rand eines Wiesenbrütergebietes. Es sind keine Gehölzstrukturen oder Gras- und Krautfluren auf der Fläche. In räumlicher Nähe zum Planungsgebiet wurden bis zu acht Kiebitze festgestellt. Die Feldlerche wurde mit einem Exemplar im räumlicher Nähe beobachtet. Die gepl. Abbaufläche betrifft keine BNatSchG geschützte Flächen wie Landschafts- oder Naturschutzgebiet oder FFH-bzw. SPA-Gebiete oder andere durch das Bundesnaturschutzgesetz definierte Schutzgebiete oder nach § 30 BNatSchG geschützte Bestände.

Auch in räumlicher Nähe bzw. im Wirkungsbereich sind diese Landschafts- oder Naturschutzgebiete oder FFH-bzw. SPA-Gebiete nicht vorhanden und auch nicht betroffen. Das Blaukehlchen wurde im westlich an den Feldweg angrenzenden Brachstreifen ebenfalls mit einem Exemplar beobachtet. Sonstige gesetzlich geschützte Arten konnten im Planungsgebiet nicht nachgewiesen werden

1. Bodendenkmäler sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.
2. Wechselwirkungen sind nicht erkennbar.

**II.**

1. Das Landratsamt Dingolfing-Landau ist zum Erlass dieses Bescheides gem. Art. 63 BayWG sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Ziffer 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Für das Verfahren gilt Art. 69 BayWG.

2.1 Bei der Herstellung des Grundwasserbaggersees handelt es sich um einen Gewässerausbau, der nach § 68 Abs. 1 WHG der Durchführung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrensbedarf.

Der Kiesabbau im Grundwasserbereich ist eine Maßnahme nach Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG. Entsprechend § 7 Abs. 1 UVPG ist hierfür eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen. Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass auf Grund der überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien die Herstellung des Baggersees erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Deshalb war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich und somit ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Maßstab für die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 25 UVPG sind die Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der fachgesetzlichen Umweltanforderungen, hier im Wasserrecht das „Wohl der Allgemeinheit“ nach §§ 6, 68 Abs. 3 WHG.

1. Bei Einhaltung der Lärmschutzbestimmungen (Lärmschutzwall auf 80 m Länge, Höhe 4,5 m, Bestimmungen zum Betriebsablauf) entstehen durch den Kiesabbau keine unzulässigen anlagenbezogenen Lärmimmissionen, die an den nahegelegenen Immissionsorten auftreten könnten. Durch die Summation auch mit anderen laufenden und gepl. Abbauvorhaben ergeben sich hinsichtlich des Schutzguts Mensch keine zusätzlichen negativen Auswirkungen bzw. keine gravierende Intensivierung der bestehenden Wirkungen.
2. Durch den Kiesabbau wird der bisherige intensive Ackerbau beendet. Die vom Kiesabbau ausgehenden negativen Wirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ werden durch die genannten Vermeidungs-und Minimierungsmaßnahmen weitestgehend vermieden bzw. minimiert.
3. Verbleibende Beeinträchtigungen durch die temporären flächigen Verluste an Lebensräumen werden durch die eingeplanten Rekultivierungsmaßnahmen/ naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte bleiben keine negativen Wirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume. Der Bereich ist selbst bisher ohne besondere Bedeutung als Lebensraum für seltene, wertvolle Arten. Der Lebensraum für Wiesen- und Feldbrüter im räumlichen Umfeld wird nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Standort- und Strukturvielfalt wird sogar erhöht und damit auch der Insektenreichtum, so dass der Bereich gegenüber der bisher. intensiven Ackernutzung als Nahrungsraum für die Vogelwelt aufgewertet wird.
4. Der Boden und die landwirtschaftliche Nutzung gehen zwar an Ort und Stelle überwiegend verloren.

Der Oberboden wird zum größten Teil abgefahren. Dieser kann und soll dann einer geeigneten gärtnerischen Verwendung zugeführt werden.

Vor Ort wird nur eine dünne Schicht Oberboden von ca. 10 cm oberflächlich zur Gestaltung der Randflächen wieder eingebracht

1. Die Gefahr einer Eutrophierung des Grundwasseranschnittes durch angrenzenden Ackerflächen kann während des Abbaus eingeschränkt werden, sofern die Randbereiche als Rohbodenstandorte ausgebildet werden. Aufgrund der Entwicklung als Landschaftsweiher und der Ausbildung der Uferzonen u. besitzt dieser ein hohes Potential zur Selbstreinigung. Es wird nur „sauberes“ Material aus dem Abbau/ Abraum wiedereingefüllt u. zur Rekultivierung verwendet, um Gewässerbelastungen gering zu halten.

Die Abgrabung erfolgt in das obere Grundwasserstockwerk. Die grund-wassertragende Schicht wird damit nicht beeinträchtigt.

Bei der Wiederverfüllung werden nur gewässerunschädliche Materialien verwendet, die zuvor aus der Abbaufläche (bzw. anderen Abbauflächen der Fa. Mossandl im KS4) entnommen wurden, wie der vorhandene, überdeckende Abraum und sonstiges unbrauchbares Material (z.B. Überkorn) aus der Sortierung/ Absiebung

1. Veränderungen der Temperatur auf Grund des erhöhten Wasseranteils sind wegen der umliegenden Baggerseen zu vernachlässigen.
2. Es werden weitere bleibende und temporäre Lebensräume geschaffen (offene Rohbodenstandorte, Wasserflächen).
3. Die Strukurvielfalt des Landschaftsbildes erhöht sich durch die Anlage des Baggersees mit teilweisen Flachuferzonen und Gehölzen, v. a. durch die geplante abwechslungsreiche Ufergestaltung und den hier geplanten extensiven blüten-reichen Wiesenstreifen und den eingeplanten Kopfweiden. Es handelt sich um die Fortführung der bereits in räumlicher Nähe/ in anderen Teilflächen des Vorranggebiets KS 4 eingetretenen Veränderung des Landschaftsbilds.
4. Eine extensive Erholung ist unproblematisch, die Pflanzungen tragen zur Aufwertung des Landschaftsbildes bei. Auch können eine extensive fischereiliche Nutzung und damit eine kontrollierte, ökologisch angepasste Fischereiausübung einer Eutrophierung des Baggersees entgegenwirken.

2.2 Der Plan konnte festgestellt werden, da bei Beachtung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist (§ 68 Abs. 3 WHG).

Die Auflagen und Bedingungen in den Ziffern **2.1** (Frist), **2.2 – 2.6** (Absteckung, Abstände, Abbauabschnitte, Abbautiefe, Lagerung des Abraumes), **2.11** (Schutz vor unerlaubten Ablagerungen), **2.14** (Grundwasserabsenkung) und **2.20** (Ausgleich von Schäden) sind in § 68 Abs. 3 WHG begründet. Sie dienen dem Wohl der Allgemeinheit.

Der Reinhaltung der Gewässer dienen die Auflagen in Ziffer **2.7** (Auffüllmaterial), **2.8** (Randwälle) und **2.15** (Verwendung wassergefährdender Stoffe). Sie beruhen auf § 6 Abs. 1 Ziffer 1, § 68 Abs. 3 Ziffer 2 WHG.

Auf §§ 100, 101 WHG i. V. m. Art. 58 BayWG stützen sich die Auflagen in Ziffern **2.9** (Bauüberwachung), **2.10** (Eingangsbereich), **2.12** (Behördliche Überwachung) und **2.19** (Betretungsrecht), die der behördlichen Gewässerüberwachung dienen.

Die Nebenbestimmungen in den Ziffern **2.13** (Sachkunde des Personals), **2.16** (Eigenüberwachung) und **2.17** (Fremdüberwachung) sind in §§ 68, 6 Abs. 1 Ziffer 1 WHG begründet. Sie sind erforderlich, um auf eventuelle Grundwasserverunreinigungen möglichst rasch reagieren zu können und so Abhilfemaßnahmen effizient einsetzen zu können. Denn gerade an die Reinhaltung des Grundwassers, das überragende Bedeutung für die menschliche Gesundheit hat, sind äußerst strenge Anforderungen zu stellen.

Die Nebenbestimmung in Ziffer **2.18** (Beseitigung techn. Anlagen) beruht auf § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB.

In Ziffer **2.21** (Unterhaltung) wurde Gesetzesrecht deklaratorisch aufgenommen.

Die Erhebung der Sicherheitsleistung (Ziffer **2.22**) stützt sich auf Art. 82 BayWG.

Die Bestimmungen in Ziffer **2.23** (naturschutzfachliche Bestimmungen), **2.24** (immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen) und **2.25** (fischereifachliche Bestimmungen) und beruhen auf § 68 Abs. 3 Ziffer 2 WHG.

Der Kiesabbau stellt einen Eingriff im Sinne von Art. 6 BayNatSchG dar. Der Unternehmer ist deshalb verpflichtet, die durch den Kiesabbau hervorgerufenen Beeinträchtigungen durch Maßnahmen der Natur- und Landschaftspflege auszugleichen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern weist ihren Stellungnahmen darauf hin, dass das Fischereirecht kraft Gesetz entsteht (Art. 1 Abs. 1 BayFiG). Damit verbunden ist auch die Pflicht zur Hege (Art. 1 Abs. 2 BayFiG). Ziel der Hege ist die Erhaltung und Förderung eines der Größe, Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit des Gewässers angepassten artenreichen und gesunden Fischbestands sowie die Pflege und Sicherung standortgerechter Lebensgemeinschaften. Die Anlage von Flachwasserzonen ist aus fischereifachlicher Sicht grundsätzlich zu begrüßen. Flachwasserzonen dienen zum einen als Laichhabitat und zum anderen als Jungfischhabitat. Die Uferlinie des Kiesweihers sollte durch Vorsprünge und Buchten gliedert werden, Unterstände z. B. durch das Einbringen von Totholz geschaffen werden, sowie die Ufer auf Höhe der Mittelwasserlinie mit Weiden und Erlen bepflanzt werden.

Zum Schutz der Nachbarschaft und der Umwelt vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes sind die in Ziffer 2.25 festgesetzten Nebenbestimmungen erforderlich

Auf Art. 61 Abs. 1 BayWG beruht die Nebenbestimmung in Ziffer **2.26** (Abnahme).

Die Rechtsnachfolgeklausel (Ziffer **2.27**) sowie der Vorbehalt weiterer Auflagen (Ziffer **2.28**) sind in § 68 Abs. 3 WHG begründet, da noch nicht eindeutig abzusehen ist, ob durch den

Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit eintreten kann, die im Zeitpunkt der Planfeststellung noch nicht bekannt ist und dadurch Vorkehrungen notwendig werden.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG).

Die Festsetzung der Gebühr ergibt sich aus Art. 6 KG i.V.m. Tarifnummer 8.IV.0/1.14.1.1, 1.1.3 und 4.3 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz).

Die Auslagenerhebung stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 Kostengesetz (KG).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg**

**Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VWGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dollinger

Regierungsrätin